



verein bewegt.

Infektionsschutzkonzept

zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes beim TV02 Langenargen

Stand 15.06.2020

Einleitung

Das Sportangebot TV02 Langenargen ist sehr heterogen. Angeboten werden Fitness- und Kursprogramme für Jugendliche und Erwachsene, Individual und Mannschaftssportarten. Entsprechend unterschiedlich sind jeweils die Trainings- und Wettkampfbedingungen. Ein Infektionsschutzkonzept muss diese Unterschiedlichkeit abbilden.

Daher baut das Infektionsschutzkonzept des TV02 Langenargen e.V. auf zwei Säulen auf:

1. Die allgemeinen Rahmenbedingungen, die sich aus den aktuell gültigen behördlichen Vorgaben ableiten, sind einzuhalten.
2. Für jedes Sportangebot sind die Positionspapiere der im TV02 Langenargen vertretenen Sportarten zu beachten. Alle Positionspapiere basieren auf den „10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs“ und den „Leitplanken für den Hallensport“ des DOSB.

Mit dem Infektionsschutzkonzept werden Leitlinien definiert, wie unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen Sportangebote gestaltet werden können.

Das Infektionsschutzkonzept bietet Handlungssicherheit und wird laufend an die aktuell gültigen Bestimmungen angepasst. Wir wissen, dass noch für einige Zeit Sporttreiben im Verein nicht in gewohnter Weise stattfinden wird. In der derzeitigen Situation tragen wir alle Verantwortung für jeden in unserem Umfeld. Deshalb: halten Sie bitte die gesetzlichen Regelungen und die in diesem Infektionsschutzkonzept getroffenen Maßnahmen strikt ein. Nur so wird es uns gemeinsam gelingen, die aktuelle Situation weiterhin im Griff zu haben. Eine Nichtbeachtung wird den Ausschluss vom Trainingsbetrieb zur Folge haben und bedeutet möglicherweise eine erneute Einstellung des gesamten Sportbetriebs.

Wir sind startklar für den Weg zurück und freuen uns darauf, gemeinsam mit Euch den Sportbetrieb langsam wieder aufzunehmen.

Für den Turnrat des TV02 Langenargen

Daniela Daub

1. Vorsitzende

I. Unsere Ansprechpartner/Hygienebeauftragte

A) Für die Sportarten Handball, Tischtennis und Volleyball

Manuel Knierim

Tel.:

E-Mail

B) Für die Sportarten Leichtathletik, Tanz und Turnen

Markus Nägele

Tel.: 0176/17901624

E-Mail: m.naegele@web.de

II. Geltungsbereich

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept gilt für die Sporthalle im Sportzentrum, die Kleine Turnhalle und das Sportstadion.

Für die Turn- und Festhalle gilt das Hygienekonzept der Gemeinde Langenargen.

Das Boxteam Langenargen hat für die Nutzung des Untergeschosses in der Sporthalle im Sportzentrum ein eigenes Infektionsschutzkonzept erstellt.

III. Allgemeine Hygieneregeln



Abstand halten

Immer und überall den Mindestabstand von 1,5 m, besser 2 m zu anderen Sportlern einhalten.



Richtig Husten und Niesen

Beim Husten und Niesen Abstand von anderen halten und sich wegrehen. In die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch husten oder niesen.



Kein Körperkontakt

Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen, Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Zweikämpfe, z. B. in Sportsportarten unterbleiben.



Hände waschen oder desinfizieren – Sportgeräte desinfizieren

Vor, während und nach dem Sporttreiben regelmäßig Hände waschen oder desinfizieren. Mindestens 30 Sekunden. Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen. Sportgeräte müssen nach der Benutzung desinfiziert werden.



Mund- und Nasenbedeckung tragen

Mund- und Nasenbedeckung tragen, wenn es nicht möglich ist, den Mindestabstand einzuhalten.



Nur gesund trainieren

Am Training darf nur teilnehmen, wer völlig gesund ist. Bei Krankheitszeichen zuhause bleiben und ggf. einen Arzt aufsuchen.



Begrenzung der Gruppengröße

Pro Trainingsgruppe maximal 10 Teilnehmer mit einer Mindestfläche von 40 m² pro Teilnehmenden. Bei Beibehaltung eines individuellen Standortes gilt 10m² pro Person. (Auf Matte, an Geräten oder Stationen).

IV. Persönliche Voraussetzungen der Teilnehmenden:

- Personen, mit Symptomen für Atemwegserkrankungen (Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Halsschmerzen) sind vom Übungsbetrieb ausgeschlossen.
- In den Sporthallen gilt aktuell ein Mindestalter von 15 Jahren für alle Teilnehmenden
- Jeder Teilnehmer versichert mit seiner Unterschrift auf der Anwesenheitsliste, dass er
 - keine Krankheitssymptome hat
 - in den vergangenen zwei Wochen keinen Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatte
 - mit der Speicherung seiner Daten für vier Wochen einverstanden ist
 - das vorliegende Infektionsschutzkonzept kennt und sich daran und an die allgemein gültigen Hygieneregeln halten wird

Personen, die nicht unterschreiben, dürfen am Übungsbetrieb nicht teilnehmen

V. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Beim Auftreten der typischen Symptome muss sofort der Hausarzt/das Gesundheitsamt telefonisch kontaktiert werden. Die Anweisungen des Arztes müssen unbedingt befolgt werden.
- Trainer und Kontaktpersonen sind ebenfalls zu informieren. Positiv getestete Personen dürfen auch dann nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, wenn sie völlig symptomfrei sind. Auch Kontaktpersonen sind vom Training ausgeschlossen.
- Bei Kontakten unbedingt einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Über die Wiederaufnahme des Trainings kann nur der behandelnde Arzt bzw. das Gesundheitsamt entscheiden.

VI. Übungsleitende

- Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist Übungsleitenden das Betreten der Sportstätten und die Leitung der Übungseinheit untersagt. Der Hygienebeauftragte und die Teilnehmenden sind umgehend zu informieren.
- Alle Übungsleitenden werden vor dem ersten Training durch die Hygienebeauftragten geschult. Ohne Schulung darf keine Trainingseinheit gegeben werden.
- Trainingsgestaltung ohne Körperkontakt und Übungen hoher Intensität (z. B. HB Positionspapier 1-4).
- Die Teilnehmenden sind vor dem Training durch die Übungsleitenden über das Infektionsschutzkonzept zu informieren.
- Den Teilnehmenden werden die Übungs- und Pausenflächen zugewiesen.
- Hilfestellungen sind nicht zugelassen. Haltungskorrekturen dürfen nur mündlich erfolgen.
- Lautes Rufen, Brüllen oder Schreien ist zu vermeiden. Trillerpfeifen werden nicht genutzt.
- Übungsmaterialien, die nicht gereinigt oder desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- Es ist eine Teilnehmerliste zu führen und unmittelbar nach Trainingsende dem jeweils zuständigen Hygienebeauftragten zuzuleiten.
- Die Reinigungs- und Hygienemaßnahmen sind zu protokollieren; das Protokoll ist dem zuständigen Hygienebeauftragten zuzuleiten.
- Sollten Reinigungs- und Hygienemittel zur Neige gehen, ist umgehend der zuständige Hygienebeauftragte zu informieren.
- Wird bei einem Unfall/einer Verletzung Material aus dem Erste-Hilfe-Koffer entnommen, ist umgehend die Geschäftsstelle zu informieren.

VII. Zutritt zu den Sportstätten und Verlassen der Sportstätten

- Übungsleitende/Verantwortliche sind die ersten, die die Sportstätten betreten und die letzten, die sie verlassen. Übungsleitende/Verantwortliche verlassen die Sportstätte über den üblichen Zugang.
- Der Zutritt zu den Sportstätten darf nur in Anwesenheit eines Übungsleiters/ Verantwortlichen erfolgen.
- Zuschauern ist der Zutritt zu den Sportstätten untersagt.
- Der Zugang zu den Sportstätten erfolgt über die üblichen Eingänge. Die Kleine Turnhalle und die Sporthalle im Sportzentrum werden von den Teilnehmenden durch die Fluchttüren verlassen.
- Alle Teilnehmenden kommen bereits in Sportkleidung zu den Sportstätten. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätten sind Mund- und Nasenschutz zu tragen.
- Im Eingangsbereich der Sportstätten stehen Spender mit Handdesinfektionsmitteln bereit. Der Übungsleiter/die Übungsleiterin ist dafür verantwortlich, dass die Hallenbereiche/das Stadiongelände von den Teilnehmern nur nach vorheriger Reinigung oder Desinfektion der Hände betreten werden.
- Nach Beendigung der Trainingseinheit sind die Sportstätten zügig zu verlassen. Ein Aufenthalt über die Trainingseinheit hinaus ist nicht gestattet.

VIII. Übungsbetrieb

- Die Teilnahme am Übungsbetrieb ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Übungsleitenden/Verantwortlichen möglich.
- Die Trainingsgruppen bleiben stets in der gleichen Besetzung zusammen.
- Schnupperstunden dürfen nicht angeboten werden.
- Geräteräume sollten nur einzeln betreten werden.
- Vor und nach dem Aufbau bzw. Abbau der Trainingsgeräte sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.
- Das Sportangebot darf nur in der zugeordneten Trainingsfläche und während des zugeordneten Zeitfensters durchgeführt werden.
- Den Teilnehmenden werden die Übungs- und Pausenflächen durch die Übungsleitenden zugewiesen.
- Der Abstand zwischen Personen von mindestens 2 m, bei höherer Trainingsintensität mindestens 4 m, ist einzuhalten.
- Maximal 10 Personen pro Trainingseinheit und 40 m² pro Person.
- Bei einem stationären Trainingsbetrieb gilt 10 m² Freifläche pro Person (auf Matte, am Gerät oder an einer Station).
- Jede/r Teilnehmende hat seinen „Stuhl“ zu Ablage von Taschen, Wertsachen, Getränken, Schuhen. Dieser „persönliche Bereich“ muss vor und nach dem Übungsbetrieb durch den Sportler desinfiziert werden.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte mitbringen, sind diese selbst für die Desinfektion verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist vorerst nicht erlaubt.
- Bei Passübungen (HB, VB) oder dem Tischtennispiel nur ein fester Partner
- Bei Torwurfübungen (HB) muss der Torwart Handschuhe tragen (Einweg oder Sporthandschuhe); Sporthandschuhe sind vor jedem Training zu desinfizieren.
- Im Falle einer Verletzung sollten Ersthelfer/in und Verletzte/r einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

IX. Nach dem Training

- Trainingsmaterialien und Bälle werden mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gesäubert und falls möglich desinfiziert.
- Toiletten und Waschbecken werden gereinigt und desinfiziert.
- Türklinken, Handläufe und ähnliches werden desinfiziert.

X. Sanitäreanlagen, Schulungs- und Besprechungsräume

- Alle Umkleide-, Schulungs- und Besprechungsräume bleiben geschlossen.
- In der Sporthalle im Sportzentrum darf nur die Behindertentoilette genutzt werden. Bei gemischtgeschlechtlichen Trainingsgruppen nutzen Männer die Behindertentoilette und Damen die Toilette im Sanitäts-/Schiedsrichterraum.
- Im Stadionbereich dürfen nur die Toiletten im Außenbereich genutzt werden.
- Toiletten dürfen nur einzeln benutzt werden; vorher und nachher Hände waschen.
- Das Umkleiden in den Toiletten ist verboten.

XI. Maßnahmen des Vereins

- Alle Türen im Innenbereich der Hallen stehen offen (dies gilt auch für Geräte Räume). Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Umkleiden und Duschen und in der Sporthalle im Sportzentrum das Geschäftszimmer des Vereins.
- Folgende Hygiene-Ausrüstung wird vom Verein gestellt: Flächendesinfektionsmittel, Handdesinfektionsmittel mit Spendern, Schaumseife mit Spendern, Papierhandtücher
- Die Erste-Hilfe-Ausrüstung wird regelmäßig überprüft und wurde um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einmalhandschuhe ergänzt.
- Dieses Infektionsschutzkonzept wird in den Sportstätten ausgehängt, auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und den Mitgliedern per E-Mail zugesandt.
- Anleitungen zum richtigen Händewaschen und andere Hinweisschilder sind ausgehängt
- Übungsleitende werden unterwiesen
- Kontrolle der Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes durch die Hygienebeauftragten

XII. Lüftungskonzept

Beim Wechsel der Sportgruppen sind die Räumlichkeiten mindestens 10 bis 20 Minuten zu lüften. Um dies gewährleisten zu können, werden die Übungseinheiten auf 50 Minuten verkürzt. Nachfolgende Sportgruppen beginnen jeweils 10 Minuten später.

Beispiel: Beginn für die erste Sportgruppe um 18:00 Uhr – Ende 18:50 Uhr

Beginn für die zweite Sportgruppe 19:10 Uhr – Ende 20:00 Uhr

Beginn für die dritte Sportgruppe 20:20 Uhr – Ende 21:10 Uhr

Die zehn Leitplanken und die Zusatzleitplanken für den Hallensport des DOSB

Distanzregeln einhalten

Mindestens 1,5 - 2 Metern, wegen der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Keine Warteschlangen beim Zutritt.

Körperkontakte müssen unterbleiben

Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen, Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Zweikämpfe, z. B. in Spielsportarten unterbleiben.

Mit Freiluftaktivitäten starten

Hygieneregeln einhalten

Häufigeres Händewaschen, regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen. Konsequente Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten.

Vereinsheime, Umkleiden und Duschen bleiben geschlossen

Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen

Keine sozialen Veranstaltungen (Festivitäten, Versammlungen) keine Veranstaltungen mit Zuschauern.

Trainingsgruppen verkleinern

Kleinere Gruppen beim Training, in der gleichen Zusammensetzung

Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Risiken in allen Bereichen minimieren

Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

Lüftungspläne

Regelmäßiges und intensives Lüften, nach Möglichkeit auch während des Trainings.

Desinfektionskonzept

Bereitstellen von Seife und Handdesinfektion. Handdesinfektion beim Betreten und Verlassen der Sportstätte, Türklinken und ähnliches müssen regelmäßig desinfiziert werden, Tragen eines Mund-und Nasenschutzes vor und nach der sportlichen Aktivität, Reinigung der Sanitärräume.

Sportgeräte

Regelmäßige Desinfektion nach der Nutzung, bei Spielsportarten auch in den Pausen

Anmeldung

Vorherige Anmeldung beim Übungsleiter

Unterweisung und Dokumentation Teilnehmende (auszufüllen vom Übungsleiter)

Abteilung

Trainingsgruppe

Datum

Beginn/ Ende

Mit meiner untenstehenden Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der folgenden Regelungen bei Teilnahme am o. g. Trainingsangebot

Ich erscheine nicht zum Training, wenn ich mich krank fühle oder wenn ich in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatte.

Ich halte vor, während und nach der Trainingseinheit immer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ein.

Ich nehme keinerlei Körperkontakt auf, weder während des Trainings, noch zur Begrüßung oder Verabschiedung.

Ich wasche mir vor Beginn der Trainingseinheit gründlich die Hände.

Ich betrete das Vereinsgelände erst kurz vor Beginn meiner Trainingseinheit und verlasse es direkt danach wieder.

Ich achte beim Toilettengang darauf, dass der Sicherheitsabstand zu anderen Personen immer eingehalten wird und reinige die Toilette hinterher mit den dafür vorgesehenen Reinigungsmitteln.

Ich komme in meiner Sportkleidung zum Training und verlasse es genauso wieder.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Teilnahme am Trainingsangebot dokumentiert und die Dokumentation vom Verein aufbewahrt wird.

	Name*	Vorname*	Telefonnummer oder E-Mail*	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

*Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Reinigungsnachweis

Datum: _____ Übungsleiter: _____

Uhrzeit: _____ Abteilung: _____

Hiermit bestätige ich, dass alle unten stehenden Oberflächen, Griffe, Räume nach dem Training gereinigt worden sind.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbereich Halle | Stühle, Tisch |
| <input type="checkbox"/> Verwendete Sportgeräte | Tischtennistische, Bänke, Matten, Tor |
| <input type="checkbox"/> Türklinken und Geländer | Eingangstür, Hallentür, Ausgangstür,
Geländertreppenabgang,
Toilettentüren, Schiriumkleide |
| <input type="checkbox"/> Toilette Damen (Schiedsrichterkabine) | Waschbecken, Toilettenrand,
Toilettendeckel |
| <input type="checkbox"/> Toilette Herren (Behinderten Toilette) | Waschbecken, Toilettenrand,
Toilettendeckel, |
| <input type="checkbox"/> Tische für Desinfektionsmittel | Oberflächen gereinigt Ggf. Mülleimer
geleert, Papierhandtücher nachgefüllt |

ausführende Person: _____

Unterschrift: _____

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)

Vom 4. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2020 geändert wurde (GBl. S. 325), wird verordnet:

§ 1

Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen

(1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten

a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;

b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;

2. Trainings- und Übungseinheiten

a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;

b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;

c) beim Tanzen individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen oder bis zu zehn festen Paaren müssen auf einer Fläche stattfinden, die so bemessen ist, dass pro Person oder Tanzpaar mindestens 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen; beim Ballett an der Stange müssen sie so ausgeführt werden, dass ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird;

3. die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;
 4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken;
 5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Duschräume bleiben geschlossen, es sei denn, ein Wechsel der Kleidung oder die Nutzung der Duschen ist aufgrund der Sportart oder des Trainingskonzepts, insbesondere Elektro-Muskel-Stimulation, unerlässlich;
 6. Textilien, insbesondere Handtücher und Bademäntel, die an die Nutzerinnen oder Nutzer ausgegeben werden, sind nach jeder Nutzerin und jedem Nutzer auszutauschen;
 7. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - c) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.
- (4) Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 2

Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang

[...]

§ 3

Betretungsverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und die Bäder im Sinne des § 2 Absatz 1 nicht betreten.

§ 4

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

[...]

§ 5

Informationspflichten

Durch Aushang außerhalb der Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und der Bäder im Sinne des § 2 Absatz 1 sowie in regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen und -wegen innerhalb dieser, sind die die Nutzerinnen und Nutzer betreffenden Vorgaben, die in der jeweiligen Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

§ 6

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVO Sportstätten vom 22. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 4. Juni 2020
gez. Dr. Eisenmann
gez. Lucha